

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH GB250046 vom 20. August 2025**

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2025-08-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_zuerich\\_GB250046](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_GB250046)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH GB250046 du 20 août 2025

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH GB250046 del 20 agosto 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Verfahrensgang

#### **E. 1.1**

Wird die Beschuldigte freigesprochen bzw. das Verfahren eingestellt, so werden ihr die Kosten nur dann auferlegt, wenn sie die Einleitung der Untersuchung durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten verursacht oder ihre Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

#### **E. 1.2**

Vorliegend ist darauf hinzuweisen, dass die Beschuldigte erst am 17. September 2025 – mithin über ein Jahr nach Einleitung der Strafuntersuchung und nach Ablauf der Strafantragsfrist – sowie nach diversen Befragungen zur Person bzw. behördlichen und gerichtlichen Aufforderungen zum Stellen von Beweisanträgen (act. 2, act. 12, act. 23, act. 39/1, act. 42 und Prot. S. 6 ff.) vorbringen liess, im Deliktszeitraum Mitarbeiterin der A.\_\_\_\_\_ gewesen zu sein (vgl. act. 72 und act. 73). Hätte die Beschuldigte, welche während des ganzen Verfahrens anwaltlich vertreten war, diesen Umstand bereits nach Ablauf der entsprechenden Antragsfrist – mithin im September 2024 – bekanntgegeben, hätte der weitere Aufwand mit ergänzender Untersuchung und Überweisung des Strafbefehls an das Einzelgericht samt gerichtlichen Prozessschritten verhindert werden können. Auch unterliess es die Beschuldigte darzulegen, inwiefern es ihr nicht möglich gewesen wäre, das entsprechende Beweismittel früher in die Untersuchung, spätestens aber nach Ablauf der Strafantragsfrist, einzubringen (vgl. act. 72). Die Beschuldigte hat durch ihr Verhalten die Durchführung des Strafverfahrens unnötig erschwert bzw. das gerichtliche Verfahren erst verursacht. Die Beschuldigte wurde über die möglichen Kostenfolgen einer verspäteten Beweiseingabe aufgeklärt (vgl. Hinweis zu Kostenfolgen bei verspäteten Beweisanträgen in der gerichtlichen Verfügung vom 27. Mai 2025, act. 39/1 Dispositiv-Ziffer 8). Spätestens nach Ablauf der Strafantragsfrist im September 2024 hätte die Beschuldigte das Anstellungsverhältnis zur A.\_\_\_\_\_ gegenüber der Staatsanwaltschaft bekanntgeben können, ohne sich dem Risiko der Selbstbelastung bzw. einer weiteren Strafverfolgung aussetzen zu müssen. Dass sie dies unterlassen und gar die Durchführung der Hauptverhandlung mit dem Beweisverfahren abgewartet hatte, bis sie den Beweisantrag stellen liess, ist ihr bei der Kostenbeurteilung anzulasten. Der nach der Einstellung des Verfahrens betref-

- 15 - fend Hausfriedensbruch verbleibenden Verdacht hinsichtlich einer möglichen Teilnahme an einer unbewilligten Kundgebung, mithin einem Delikt im Ordnungsbereich, hätte die in dieser Strafuntersuchung erfolgten behördlichen und gerichtlichen

Aufwendung jedenfalls nicht verursacht. Demnach rechtfertigt es sich, der Beschuldigten vorliegend die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen.

### **E. 1.3**

Die von der Staatsanwaltschaft geltend gemachten Kosten betragen CHF 1'500.– (act. 37), für das Gerichtsverfahren erscheint in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. b-d und § 14 Abs. 1 GebV OG (LS 211.11) eine Gerichtsgebühr von CHF 900.– angemessen. Diese Kosten sind der Beschuldigten aufzuerlegen. 2. Parteientschädigung 2.1. Anlässlich der Hauptverhandlung reichte die Verteidigung eine Honorarnote in der Höhe von CHF 37'748.50 (inkl. MwSt, exkl. Hauptverhandlung und Urteiler-öffnung) ein, wobei die Honorarnote Leistungen in den Verfahren GB250046-L, GB250047-L, GB250048-L und GB250049-L umfasst (act. 64). 2.2. Wird die Beschuldigte freigesprochen bzw. das Verfahren eingestellt so steht ihr grundsätzlich ein Anspruch auf eine nach dem Anwaltstarif festgelegte Entschädigung für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte zu (Art. 429 Abs. 2 lit. a StPO). Das Gesetz sieht eine Entschädigung ausdrücklich nur für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte vor (vgl. Art. 429 Abs. 2 lit. a StPO). Dies bedeutet verkürzt gesagt, dass sich sowohl der Beizug eines Verteidigers als auch der von diesem betriebene Aufwand als angemessen darstellen müssen. Die Herabsetzung oder Verweigerung der Entschädigung ist in Art. 430 StPO geregelt. Kommt es zu einer Kostenaufgabe gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO, so präjudiziert diese bei Vorliegen eines Sachzusammenhangs, dass die Entschädigung bzw. Genugtuung nach einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfahrens ebenfalls entfallen bzw. gekürzt werden kann, wenn der Beschuldigten ein prozessuales Verschulden im engeren Sinne zur Last fällt und dieses adäquat kausal für die Erschwerung des Strafverfahrens ist, bzw. aufgrund dessen das Strafverfahren eingeleitet wurde.

- 16 - 2.3. Der Beschuldigten kann, wie vorstehend unter Ziff. IV./1.2 ausgeführt, hinsichtlich der Einstellung des Strafverfahrens betreffend Hausfriedensbruch ein prozessuales Verschulden im engeren Sinne vorgeworfen werden. Indem sie durch das Zurückhalten der Information über das Anstellungsverhältnis die Durchführung des Strafprozesses erschwerte resp. diesen unnötig in die Länge zog, ist ihr keine Prozessentschädigung für die anwaltliche Verteidigung zuzusprechen. 2.4. Hinsichtlich des Vorwurfs der Teilnahme an einer unbewilligten Kundgebung erscheint bereits aufgrund des Bagatelldcharakters im Übertretungsbereich ohne drohenden Eintrag ins Strafregister der Beizug einer Verteidigung nicht angezeigt. Auch mit dieser Überlegung fällt eine Parteientschädigung folglich ausser Betracht. Es wird erkannt:

### **E. 1.4**

Die durch das Bundesrecht geregelte Autonomie der A. \_\_\_\_\_ kann vorliegend nicht durch das stadtzürcherische RBöG eingeschränkt werden, womit ein Verstoss gegen dieses Reglement auch nicht gestützt auf die Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Zürich (APV; AS 551.110) bestraft werden kann (vgl. BGE 138 I 274 E. 4 und Urteil OGZ SU150112-O E. 5.1 f.). Für eine doppelte Bewilligungspflicht besteht vorliegend kein Anlass. 2. Fazit Mangels Anwendbarkeit des RBöG hat sich die Beschuldigte – selbst bei erstelltem diesbezüglichem Sachverhalt – der Teilnahme an einer unbewilligten Kundgebung im Sinne von Art. 21 Abs. 1 RBöG i.V.m. Art. 26 lit. c RBöG sowie Art. 26 APV nicht strafbar gemacht und ist diesbezüglich freizusprechen.

- 14 - IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Verfahrenskosten

### **E. 1.5**

Am Tag vor der Hauptverhandlung, am 25. August 2025, liess die Beschuldigte – zusammen mit den beschuldigten Personen in den Verfahren- Nr. GB250047-L, GB250048-L und GB250049-L – ein Ausstandsbegehren gegen die hiesige Verfahrensleitung stellen (act. 55).

### **E. 1.6**

Die Hauptverhandlung wurde am 26. August 2025 in Anwesenheit der Beschuldigten und ihrer Verteidiger, Rechtsanwälte lic. iur. X1.\_\_\_\_\_ und lic. iur. X2.\_\_\_\_\_, durchgeführt (Prot. S. 6 ff.). Mit gerichtlicher Vorladungsverfügung vom 2. September 2025 wurde die Urteileröffnung – nach Terminabsprache – auf den 28. Oktober 2025 terminiert (act. 68).

### **E. 1.7**

Am 28. August 2025 überwies die Verfahrensleitung das Ausstandsbegehren betreffend ihre Person samt Stellungnahme an das zur Beurteilung zuständige Obergericht des Kantons Zürich (act. 66). Mit Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 20. Oktober 2025 wurde das Ausstandsbegehren schliesslich abgewiesen (act. 81).

### **E. 1.8**

Die Beschuldigte stellte mit Eingabe vom 17. September 2025 Antrag auf Beweisergänzung und reichte einen auf sie ausgestellten Lohnausweis der A.\_\_\_\_\_ über die Anstellungsdauer Januar bis Juni 2024 ein (act. 72 und act. 73). Den Parteien wurde daraufhin mit gerichtlicher Verfügung vom 19. September 2025 Frist zur Stellungnahme angesetzt (act. 74). Während sich die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 26. September 2025 hierzu äusserte (act. 76), verzichtete die Privatklägerin stillschweigend auf eine Stellungnahme.

- 6 -

### **E. 1.9**

Die Eröffnung und mündliche Erläuterung des vorliegenden Urteils fand am 28. Oktober 2025 in Anwesenheit der Beschuldigten sowie ihrer beiden Verteidiger statt (Prot. S. 49 ff.). Im Anschluss wurde das Urteil schriftlich im Dispositiv übergeben (Prot. S. 51; act. 82). Die Verteidigung meldete noch vor Schranken Berufung gegen die Kostenaufgabe an (Prot. S. 51). 2. Zuständigkeit Die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Zürich ergibt sich aus Art. 31 Abs. 1 StPO, wonach für die Beurteilung einer Straftat die Behörden am Deliktort zuständig sind, vorliegend also Zürich, zumal sich der Deliktort an der F.\_\_\_\_\_ -strasse ..., ... Zürich befindet. Die sachliche Zuständigkeit des Einzelgerichts ist gestützt auf § 27 Abs. 1 lit. c GOG gegeben, handelt es sich doch vorliegend um eine Einsprache gegen einen Strafbefehl. 3. Privatklägerschaft 3.1. Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, welche ausdrücklich erklärt hat, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen, wobei der Strafantrag dieser Erklärung gleichgestellt ist (Art. 118 Abs. 1 und Abs. 2 StPO). Die Erklärung, sich als Privatkläger am Verfahren beteiligen zu wollen, hat gemäss Art. 118 Abs. 3 StPO spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens zu erfolgen. Wer von Gesetzes wegen in die Ansprüche der geschädigten Person eintritt, ist grundsätzlich nach Art. 121 Abs. 2 StPO zur Zivilklage berechtigt. 3.2. Auch öffentlich-rechtliche Anstalten – wie vorliegend die A.\_\_\_\_\_ – können sich als Privatkläger konstituieren, soweit sie durch die Straftat in ihren Rechten wie ein Privater verletzt worden sind (Art. 115 Abs. 1 StPO). Dies ist vorliegend zweifellos der Fall. Zudem ist die A.\_\_\_\_\_ vorliegend berechtigt, einen Strafantrag zu stellen (vgl. Ausführungen

unten), weshalb sie ohne weiteres als Geschädigte zu qualifizieren ist (Art. 115 Abs. 2 StPO). 3.3. Die A.\_\_\_\_\_ hat sich mittels Formular im Rahmen des Vorverfahrens ausdrücklich als Straf-, nicht aber als Zivilklägerin konstituiert (act. 4/3).

- 7 - 4. Strafantrag 4.1. Beim der Beschuldigten vorgeworfenen Hausfriedensbruch nach Art. 186 StGB handelt es sich um ein Antragsdelikt. Das Vorliegen eines gültigen Strafantrags stellt demnach eine Prozessvoraussetzung dar, welche von Amtes wegen zu prüfen ist. Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird (Art. 31 StGB). Inhaltlich setzt ein gültiger Strafantrag eine Willenserklärung des Verletzten voraus, dass eine Strafverfolgung stattfinden soll. 4.2. Grundsätzlich ist sowohl der Eigentümer einer Sache als auch deren Mieter strafantragsberechtigt (vgl. OFK StGB-DONATSCH, Art. 30 N 6). Art. 186 StGB schützt das Hausrecht, nämlich die Befugnis, über einen bestimmten Raum ungestört zu herrschen und in ihm den eigenen Willen frei zu betätigen. Träger dieses Rechts ist derjenige, dem die Verfügungsgewalt über den Raum zusteht, gleichgültig, ob sie auf einem dinglichen oder obligatorischen Recht oder auf einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis beruht (BGE 112 IV 31 E. 3; BGE 90 IV 74 E. 1). Bei der A.\_\_\_\_\_ handelt es sich um eine autonome öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit Rechtspersönlichkeit (vgl. Art. 5 Abs. 1 A.\_\_\_\_\_-Gesetz [SR ...]). Sie ist für die Regelung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten zuständig (Art. 5 Abs. 2 A.\_\_\_\_\_-Gesetz). 4.3. Gemäss der am 31. Mai 2024 geltenden Geschäftsordnung der Schulleitung A.\_\_\_\_\_ vom 10. August 2004 (Geschäftsordnung, ... [Abk. und Nr.]; Stand vom 1. April 2022 [in Kraft am 31. Mai 2024]) ist die Sicherheitsbeauftragte befugt, Strafanträge zu stellen (Art. 14 Abs. 1 lit. b Geschäftsordnung). Ausgenommen von dieser Grundsatzregelung sind Mitarbeitende der A.\_\_\_\_\_, bei welchen der entsprechende Strafantrag durch den Präsidenten gestellt werden muss (Art. 14 Abs. 2 Geschäftsordnung). 4.4. Im Nachgang an die Hauptverhandlung reichte Rechtsanwalt X1.\_\_\_\_\_ hierorts einen Lohnausweis der Beschuldigten ein, welcher besagt, dass sie im Zeitraum von Januar bis Ende Juni 2024 in einem 15%-Pensum bei der A.\_\_\_\_\_ tätig war und hierfür Lohn in der Höhe von CHF 872.- erhalten hat (act. 72 und act. 73).

- 8 - Ein entsprechendes Anstellungsverhältnis zwischen der Beschuldigten und der A.\_\_\_\_\_ im Zeitpunkt der mutmasslichen Tatbegehung am 31. Mai 2024 ist damit plausibilisiert. Etwas anderes macht auch die A.\_\_\_\_\_ selbst nicht geltend, verzichtete sie im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 329 Abs. 4 StPO doch stillschweigend auf eine Äusserung hierzu. Entgegen der Staatsanwaltschaft (act. 76) ist dabei die eher tiefe Entlohnung in der Höhe von CHF 872.- nicht weiter relevant. So umschreibt auch die Geschäftsordnung der A.\_\_\_\_\_ das fragliche Anstellungsverhältnis, welches dem Präsidenten die Strafantragskompetenz zuweist, nicht weiter (Art. 14 Abs. 2 Geschäftsordnung). Das Anstellungsverhältnis der Beschuldigten im Tatzeitpunkt bewirkt, dass einzig der Präsident der A.\_\_\_\_\_ einen gültigen Strafantrag gegen die Beschuldigte hätte stellen können (vgl. Art. 14 Abs. 2 Geschäftsordnung). Ein solcher befindet sich nicht bei den Akten. 4.5. Nach dem Gesagten fehlt es somit vorliegend an einem gültigen Strafantrag und somit an einer Prozessvoraussetzung. Kann ein Urteil definitiv nicht ergehen, so stellt das Gericht das Verfahren ein, nachdem den Parteien das rechtliche Gehör gewährt wurde (Art. 329 Abs. 4 StPO). Das Verfahren gegen die Beschuldigte ist hinsichtlich des Hausfriedensbruchs einzustellen. 4.6. Die Staatsanwaltschaft monierte zwar insofern zu recht, dass das Beweisverfahren nach durchgeführter Hauptverhandlung

bereits geschlossen worden sei (act. 76). Art. 6 StPO besagt indes, dass von Amtes wegen untersucht werden muss. Angesichts dieses Grundsatzes und mit der bundesgerichtlichen Praxis (BGE 6B\_536/2022 vom 25. August 2022) ist das vorliegend wichtige Beweismittel auch nach Abschluss des Beweisverfahrens zu den Akten zu nehmen. Durch die Berücksichtigung dieses Beweismittels im vorliegenden Verfahren ist nicht nur der materiellen Wahrheit, sondern auch der Prozessökonomie gedient, womit ein pro- zessualer Leerlauf verhindert werden kann. Die von der Beschuldigten verspätet erfolgte Angabe zur Person in Form des Anstellungsverhältnisses zur A.\_\_\_\_\_ ist jedoch bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen zu berücksichti- gen.

- 9 -

## **E. 5**

### **Prinzip der Öffentlichkeit**

#### **E. 5.1**

Die Verteidigung bringt vorliegend vor, dass anlässlich der Hauptverhand- lung am 26. August 2025 infolge der Beschränkung der Besucheranzahl das Öff- fentlichkeitsprinzip verletzt worden sei (Prot. S. 9).

#### **E. 5.2**

Art. 30 Abs. 3 BV verankert das auch von Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 UNO-Pakt II vorgesehene Prinzip der Justizöffentlichkeit. Dieses erlaubt Einblick in die Rechtspflege und sorgt für Transparenz gerichtlicher Verfahren. Damit dient es einerseits dem Schutz der direkt an gerichtlichen Verfahren beteiligten Parteien im Hinblick auf deren korrekte Behandlung und gesetzmässige Beurteilung. Anderer- seits ermöglicht die Justizöffentlichkeit auch nicht verfahrensbeteiligten Dritten nachzuvollziehen, wie gerichtliche Verfahren geführt werden, das Recht verwaltet und die Rechtspflege ausgeübt wird. Der Grundsatz ist von zentraler rechtsstaatli- cher und demokratischer Bedeutung. Die demokratische Kontrolle durch die Rechtsgemeinschaft soll Spekulationen begegnen, die Justiz benachteilige oder privilegiere einzelne Prozessparteien ungebührlich oder die Ermittlungen würden einseitig und rechtsstaatlich fragwürdig geführt (vgl. hierzu BGE 143 I 194).

#### **E. 5.3**

Der Grundsatz der Justizöffentlichkeit wird für gerichtliche Strafverfahren in Art. 69 Abs. 1 StPO präzisiert. Gemäss dieser Bestimmung sind die Verhandlungen grundsätzlich öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit hingegen nach Art. 70 Abs. 1 StPO ganz oder teilweise ausschliessen, wenn unter anderem die öffentli- che Sicherheit oder Ordnung dies erfordern (lit. a) oder grosser Andrang herrscht (lit. b). Um im Fall des Ausschlusses die Transparenz- und Kontrollfunktion der Pu- blikumsöffentlichkeit verwirklichen zu können, sieht Art. 70 Abs. 3 StPO die Mög- lichkeit vor, Gerichtsberichterstattende unter Auflagen zur Verhandlung zuzulas- sen.

#### **E. 5.4**

Vorliegend ist darauf hinzuweisen, dass die Öffentlichkeit keineswegs (ins- besondere nicht gänzlich) ausgeschlossen wurde und durch die anwesenden Me- dienvertretenden eine öffentliche Berichterstattung stets gewährleistet war. Am Morgen kurz vor der Hauptverhandlung vom 26. August 2025 erschienen neben den angemeldeten sechs

Gerichtsberichterstattenden und einigen weiteren Pro-

- 10 - zessbesuchenden ca. 50 unangemeldete Personen, aufgrund der Kleidung, insbesondere von entsprechend gemusterten schwarz-weissen Tüchern (mutmasslich) aus dem politischen Umfeld der Beschuldigten stammend, beim hiesigen Bezirks- gericht zur Teilnahme an der Verhandlung. Infolge der begrenzten Platz- bzw. Sitz- möglichkeiten war es nicht möglich, alle (zusätzlichen) 50 Besuchende in den Saal zu lassen. Zur Wahrung des Öffentlichkeitsprinzips genossen Gerichtsberichter- stattende Vorrang; für die restlichen ca. 20-25 freien Plätze durften sich die Besu- chenden unter Anleitung der Verteidigung selbst einteilen. Die so erfolgte Be- schränkung der Teilnehmenden erweist sich als zulässig (Praxiskommentar StPO- SCHMID/JOSITSCH, Art. 70 N 5), zumal aus dem Öffentlichkeitsprinzip kein subjekti- ver Anspruch auf Zulassung zum Verhandlungssaal abgeleitet werden kann, und dieser vielmehr dem Vorbehalt der räumlichen Kapazität unterliegt (BSK StPO-SA- XER/KALLAY/THURNHEER, Art. 70 N 12).

## **E. 6**

Verfahrensvereinigung

### **E. 6.1**

Die Verteidigung stellte hierorts einen Antrag auf Verfahrensvereinigung (act. 50). Dies mit der Begründung, dass den sieben Beschuldigten (Geschäfts- Nr. GB250043-L bis GB250049-L) als Teilnehmende an der fraglichen Kundge- bung ein bewusstes Zusammenwirken vorgeworfen werde, womit eine gemein- same Beurteilung erfolgen müsse. Zudem wurde die Verfahrensvereinigung an- lässlich der Hauptverhandlung vom 26. August 2025 im Rahmen der Vorfragen er- neut aufgeworfen (Prot. S. 10 f.).

### **E. 6.2**

Zur Abweisung des Antrags auf Verfahrensvereinigung kann auf die Erwä- gungen in der gerichtlichen Verfügung vom 20. August 2025 (act. 52) verwiesen werden. Das entsprechende Beschwerdeverfahren ist derzeit noch am Obergericht des Kantons Zürich pendent (Verfahrens-Nr. UH250266-O). Zusammenfassend ist erneut festzuhalten, dass den Beschuldigten vorliegend keine Mittäterschaft – mit- hin kein gemeinsames Fassen eines Tatentschlusses – vorgeworfen wird. Gegen- seitige Belastungen oder Schuldzuweisungen fanden ebenso wenig statt. Es liegen somit keine zwingenden Gründe für eine Verfahrensvereinigung im Sinne von Art. 29 StPO vor (so auch BGer 7B\_209/2023 vom 7. November 2023).

- 11 -

## **E. 7**

Anklageprinzip

### **E. 7.1**

Nach dem in Art. 9 Abs. 1 StPO verankerten Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; vgl. auch Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a EMRK). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sach- verhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und garantiert deren An- spruch auf

rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 143 IV 63 E. 2.2 m.w.H.). Die beschuldigte Person muss aus der Anklage ersehen können, was ihr konkret vorgeworfen wird. Erforderlich ist eine zureichende, d.h. möglichst kurze, aber genaue Umschreibung der Sachverhaltselemente, die für eine Subsumtion unter die anwendbaren Straftatbestände erforderlich sind (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO; BGE 143 IV 63 E. 2.2). Ungenauigkeiten sind solange nicht von entscheidender Bedeutung, als für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen, welches Verhalten ihr angelastet wird (BGer 6B\_684/2017 vom 13. März 2018, E. 2.2 m.w.H.).

### **E. 7.2**

Wenn die Verteidigung vorbringt, die Staatsanwaltschaft habe "in der Hitze des Gefechts" den im Strafbefehl erwähnten Begriff der Demonstration mit dem einer Kundgebung verwechselt (act. 61 S. 19), so ändert dies nichts an der ausreichenden Informationskraft der Anklageschrift. Es muss allen Beteiligten klar gewesen sein, auf welches Verhalten die Staatsanwaltschaft abzielte. Der Begriff Demonstration wird umgangssprachlich nicht scharf von demjenigen der Kundgebung abgegrenzt. Hat doch selbst Rechtsanwalt X1.\_\_\_\_\_ im Rahmen seines Plädoyers öfters von Demonstration gesprochen (vgl. Prot. S. 24 ff.).

### **E. 7.3**

Wenn die Verteidigung vorbringt, das Anklageprinzip sei auch hinsichtlich des Hausfriedensbruchs verletzt (act. 61 S. 16), so überzeugt dies nicht, kann aber mit Blick auf die diesbezügliche Verfahrenseinstellung offen bleiben.

- 12 - II. Sachverhalt 1. Tatvorwurf und bestrittener Sachverhalt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.